

RAL e. V. • Fränkische Straße 7 • 53229 Bonn

Herrn  
Jörg Rosenow  
Referat III B5  
Markenrecht, Designrecht, Recht gegen  
den unlauteren Wettbewerb, Bekämpfung  
der Produktpiraterie  
Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

**RA RÜDIGER WOLLMANN**  
Hauptgeschäftsführer | CEO

Fränkische Straße 7  
53229 Bonn - Germany  
T: +49 (0) 228 - 688 95-100  
F: +49 (0) 228 - 688 95-410  
M: +49 (0) 171 - 532 73 32  
ruediger.wollmann@ral.de  
www.ral.de

Betreff | Subject

**Entwurf „Drittes Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb“ -Regierungsentwurf- Stellungnahme von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V., insbesondere zu Zertifizierungssystemen für Nachhaltigkeitssiegel**

Datum | Date

01.10.2025

Sehr geehrter Herr Rosenow,  
sehr geehrte Damen und Herren,

RAL begrüßt das Ziel des Gesetzgebers, durch die UWG-Novelle Greenwashing zu verhindern und die Glaubwürdigkeit von Nachhaltigkeitssiegeln zu stärken. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen Bezug auf unsere bereits zum Referentenentwurf übermittelten Hinweise.

### 1. Begriff des Nachhaltigkeitssiegels – Präzisierung weiterhin erforderlich

Im Regierungsentwurf bleibt die Definition des Nachhaltigkeitssiegels weiterhin zu weit gefasst. Zwar wird klargestellt, dass Siegel, bei denen ökologische oder soziale Merkmale „nur eine ganz untergeordnete Rolle spielen“, im Einzelfall nicht als Nachhaltigkeitssiegel gelten können. Aus Sicht von RAL ist diese Formulierung jedoch nicht ausreichend, um eine klare und praxistaugliche Abgrenzung zu klassischen Qualitätssiegeln zu gewährleisten.

Wir regen daher erneut an, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass nur solche Siegel als Nachhaltigkeitssiegel gelten, bei denen der Nachweis von Nachhaltigkeitsanforderungen im Vordergrund steht. Siegel, bei denen Nachhaltigkeitsaspekte lediglich einer von mehreren geprüften Aspekten sind und nicht hervorgehoben werden, sollten ausdrücklich nicht erfasst werden. Dies ist insbesondere für etablierte Qualitätssiegel wie die RAL Gütezeichen von Bedeutung, bei denen Nachhaltigkeit nicht das Hauptziel ist.

#### *Formulierungsvorschlag für die Gesetzesbegründung:*

*„Ein Siegel / Gütezeichen ist nur dann als Nachhaltigkeitssiegel einzuordnen, wenn ökologische und/oder soziale Merkmale im Vordergrund stehen und hervorgehoben werden. Werden diese Merkmale lediglich neben anderen Qualitätsanforderungen geprüft, ohne*

*besonders hervorgehoben zu werden, handelt es sich nicht um ein Nachhaltigkeitssiegel im Sinne des Gesetzes.“*

## **2. Anforderungen an Zertifizierungssysteme – Flexibilität und Rechtssicherheit stärken**

Der Regierungsentwurf verweist weiterhin ausschließlich auf internationale, unionsweite oder nationale Normen und Verfahren (z. B. ISO 17065) als Nachweis für die Kompetenz und Unabhängigkeit der prüfenden Stellen. Die von RAL angeregte Öffnung für geeignete technische Spezifikationen anderer, nichtstaatlicher Normgeber wurde nicht aufgenommen.

Wir bitten daher, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass auch andere sachgerechte und überprüfbare Standards – einschließlich privater und branchenspezifischer Spezifikationen – als Nachweis für die Kompetenz und Unabhängigkeit anerkannt werden können, sofern sie den etablierten Kriterien entsprechen. Zudem sollte ausdrücklich festgehalten werden, dass eine Akkreditierung nach Verordnung (EG) Nr. 765/2008 nicht zwingend erforderlich ist.

### ***Formulierungsvorschlag für die Gesetzesbegründung:***

*„Neben den beispielhaft genannten Normen und Verfahren kommen auch sonstige Standards öffentlicher oder privater Stellen in Betracht, sofern sie sachliche und überprüfbare Kriterien für die Feststellung der Kompetenz und Unabhängigkeit enthalten, die den etablierten Kriterien in der Sache entsprechen. Eine Akkreditierung nach Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ist nicht zwingend erforderlich.“*

## **3. Rechtssicherheit für etablierte Gütezeichen und Siegel**

RAL weist erneut darauf hin, dass ohne die vorgeschlagenen Klarstellungen erhebliche Rechtsunsicherheit für Systeminhaber und Nutzer von Gütezeichen besteht. Dies könnte dazu führen, dass etablierte und bewährte Qualitätssiegel künftig keine Nachhaltigkeitsaussagen mehr treffen, was weder im Interesse der Verbraucher noch des Marktes wäre. Wir bitten daher dringend, die genannten Präzisierungen in die Gesetzesbegründung aufzunehmen, um die Zielsetzung des Gesetzes – mehr Orientierung und Transparenz für Verbraucher – tatsächlich zu erreichen.

Mit einer **Veröffentlichung oder Weiterreichung der vorliegenden Stellungnahme** sind wir einverstanden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rüdiger Wollmann  
Hauptgeschäftsführer  
RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.



Thomas Roßbach  
Geschäftsführer  
RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.

Seite 3

---

**Hinweis:**

Die Formulierungsvorschläge können direkt in die Gesetzesbegründung übernommen oder als Anregung für die weitere Gesetzgebungsdiskussion verwendet werden. Sie sind so gehalten, dass sie mit dem Wortlaut der Richtlinie vereinbar sind und die 1:1-Umsetzung nicht gefährden.